



Grundsätzliches:

Die Satzung bildet die Grundlagen des Miteinanders in einem CVJM Ortsverein ab. Auch wenn Kernaufträge unveränderlich bestehen bleiben (meist in den ersten Paragraphen einer Satzung festgehalten), ändern sich Formen des Miteinanders und die sich daraus ergebenden Regelungen regelmäßig. Ebenso ändern sich (steuer-)rechtliche Rahmenbedingungen, die ebenfalls ihren Niederschlag in der Satzung finden.

Es empfiehlt sich daher, die Vereinssatzung in regelmäßigen Zeitintervallen an die aktuellen Gegebenheiten sprachlich und inhaltlich anzupassen. Oftmals führen auch konkrete Veränderungen im Vereinsleben (z.B. Veränderungen in der Vorstandszusammensetzung) zu einem Änderungsbedarf der Satzung... auch hier empfiehlt es sich die Satzung gesamthaft in den Blick zu nehmen.

Satzungsänderungen werden durch die Mitgliedsversammlung des Ortsvereins beschlossen, dem Vorstand des Landesverbandes zur Genehmigung vorgelegt und dann zur entsprechenden Kenntnis ans Finanzamt und ggf. Vereinsregister gegeben. Um auf diesem Weg Ablehnungen zu vermeiden empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Vorgehensweise:

1. Identifizierung der notwendigen Änderungen.

Häufig führen Veränderungen im Vereinsleben zu Satzungsänderungen. In anderen Fällen ergeben sich Änderungsbedarfe aus einer turnusmäßigen Überarbeitung. In beiden Fällen empfiehlt es sich die aktuelle Mustersatzung des Landesverbandes (über LV-Homepage einzusehen) zu konsultieren, da viele Regelungen hier bereits vorformuliert bestehen. Oftmals ist es sinnvoll auch bei nur punktuellen Änderungsbedarfen die komplette Satzung zu besehen, ob es darüber hinaus weitere notwendige Anpassungen gibt.

2. Vorabstimmung mit dem Landesverband:

Um eine Ablehnung durch den Vorstand des Landesverbandes zu vermeiden (was dann wieder eine nachträgliche Änderungsprozedur im Verein in Gang setzt) empfiehlt es sich die geplanten Änderungen noch vor Abstimmung in der eigenen Mitgliederversammlung mit Geschäftsführer und/oder Schatzmeister des Landesverbandes abzustimmen. Hierbei ist es hilfreich das am Ende stehende Formular zu nutzen, sowie bestenfalls die seitherige Regelung im Vergleich zur Neuregelung farblich hervorgehoben zu benennen. Der Landesverband bemüht sich innerhalb 2 Wochen Rückmeldung zur geplanten Änderung zu geben.

3. ggf. Abstimmung mit dem Finanzamt:

Bei Satzungsänderungen, die insbesondere in die Passagen zur Gemeinnützigkeit und zum Vereinszweck eingreifen, empfiehlt sich parallel eine Vorab-Konsultation des Finanzamtes (um eine spätere Ablehnung und damit Verlust des Spendenprivilegs) zu vermeiden.

4. Einbringen in die Mitgliederversammlung:

Die mit dem Landesverband abgestimmte Satzungsänderung geht dann zum Beschluss in die Mitgliederversammlung des Ortsvereins. Hierbei ist zu beachten, dass die in der Satzung vorgesehenen Regularien (z.B. rechtzeitige Einladung mit Benennung der Tagesordnung, erforderliche Anwesenheitsquote) streng eingehalten werden, denn ansonsten wäre die Satzungsänderung anfechtbar. Unter Umständen (wenn z.B. die geforderte Anwesenheitsquote nicht erreicht wird) muss zu einer zweiten, außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden.

5. Übersendung an den Landesverband:

Die beschlossene Satzung wird dann an den Landesverband übersandt. Dies geschieht unter nochmaliger Benennung der Änderungen und ob sich zum besprochenen Stand vor der Mitgliederversammlung noch einmal Änderungen ergeben haben. Hierbei ist des hilfreich das am Ende stehende Formular zu nutzen.

6. Genehmigung durch den Landesverband:

Die Satzungsänderung wird nachfolgend in die nächste Vorstandssitzung des Landesverbandes zur Genehmigung eingebracht. Sollte eine vorab-Abstimmung vorgenommen worden sein, ist eine Zustimmung i.d.R. zu erwarten. Sollten weitere Änderungen vorgenommen worden sein oder vorgeschlagene Änderungen nicht aufgenommen worden sein, muss sich der Vorstand dezidiert mit der Genehmigungsfähigkeit befassen.

Direkt nach der entsprechenden Vorstandssitzung geht dem Ortsverein eine schriftliche Stellungnahme zu. Diese beinhaltet entweder die Genehmigung oder benennt entsprechende Veränderungsbedarfe.

7. ggf. Überarbeitung:

Bei Ablehnung durch den Landesverband, ist die Satzung erneut zu Bearbeiten mit entsprechender Vorab-Abstimmung, Einbringen in die eigene Mitgliederversammlung und Wiedervorlage an den Landesverbandsvorstand.

8. Bekanntmachung bei Finanzamt und Vereinsregister:

Bei Genehmigung ist die Satzung mit dem entsprechenden Zustimmungsschreiben des Landesverbandes, sowie dem Protokollauszug der entsprechenden Mitgliederversammlung an das Finanzamt und das Vereinsregister zu übersenden. In sehr seltenen Fällen kann es auch dort zu Beanstandungen kommen. Diese vermeidet man durch Punkt 3.



Um was geht es?

- Vorab-Überprüfung einer geplanten Satzungsänderung mit der Bitte um Stellungnahme (vor einer entsprechenden Mitgliederversammlung)
- Genehmigung einer Satzungsänderung durch den Vorstand des CVJM Baden (Änderung bereits durch Mitgliederversammlung beschlossen)

Angaben?

CVJM Ortsverein:	
Rückmeldung bitte an (Name, Adresse, Email):	
Welche Paragraphen wurden geändert?	
Grund der Änderung(en)?	
Mustersatzung wurde berücksichtigt?	j/n
Übrige Satzung wurde auf Änderungsbedarfe hin überprüft?	j/n
Termin der beschließenden Mitgliederversammlung?	
Weitere Konsultationen (Finanzamt / Vereinsregister) wurden vorgenommen?:	

Wohin damit?

Das ausgefüllte Formular inklusive der geänderten Satzung bitte übersenden an robin.zapf@cvjmbaden.de